Vorlage an Bau-, Verkehr-, Energie- und Umweltausschuss

Drucksache Nr. 1/XVII. – BVEU – 26.05.2011

TOP 1: SILEK Wald-Michelbach;
Konzept für die Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens zur Verbesserung der Agrarstruktur, Gemarkung Gadern und Teilflächen der Gemarkung Wald-Michelbach-Nord;

Die Gemeinde Wald-Michelbach hat im Jahr 2009/2010 gemeinsam mit einem beauftragten Projektbüro unter großer Beteiligung von Ortsgruppen sowie von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde das so genannte „SILEK Wald-Michelbach" erstellt. SILEK steht für „Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept mit räumlichen und thematischen Schwerpunkt". Dieses Planungsinstrument dient der Unterstützung und der Entwicklung der ländlichen Räume in Hessen.

Mit der öffentlichen Abschlussveranstaltung und der Übergabe des Ergebnisberichtes zu Beginn diesen Jahres wurde der eigentliche SILEK-Prozess abgeschlossen. Die Umsetzung der SILEK-Projekte sollen nun, soweit noch nicht erfolgt, in Angriff genommen werden.
Hierzu zählt unter anderem auch die Einleitung und Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens.

Die zuständige Fachbehörde – Amt für Bodenmanagement Heppenheim – hat hierzu ein Konzept erarbeitet, das der Vorlage beigefügt ist.

In der Sitzung wird Herr Kurt Dersch, Abteilungsleiter der Abteilung Flurneuordnung beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim sowie dessen Stellvertreter, Herr Herbert Steinebrunner, die Einzelheiten zu dem vorliegenden Konzept über ein mögliches Flurbereinigungsverfahren für das Gemarkungsgebiet Wald-Michelbach-Nord und Gadern vorstellen und erläutern.

Der Bau-, Verkehr-, Energie- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschlussvorschlag:

" Die Gemeindevertretung beschließt ein Flurbereinigungsverfahren für die Gemarkung Gadern und Teile der Gemarkung Wald-Michelbach-Nord gemäß der beiliegenden Karte beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim zu beantragen. Das Amt für Bodenmanagement wird gebeten, das Verfahren vorzubereiten und zur Einleitung zu bringen. "

Wald-Michelbach, 19.05.2011
GB III – Planen, Bauen, Umwelt –
III/2 – Jä/Ro

Amt für Bodenmanagement
Heppenheim

HESSEN

Flurbereinigungsverfahren: **Wald-Michelbach-Gadern**

Aktenzeichen: **3305**

Konzept
für die
Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens
zur Verbesserung der Agrarstruktur

Aufgestellt: Heppenheim, den 16.05.2011 In Vertretung:	

Inhaltsverzeichnis Seite

1.	Grundlagen des Konzeptes	3
1.1	Rahmenbedingungen	3
1.2	Prioritätensetzung	3
2.	Abgrenzung des Verfahrensgebiets	4
3.	Maßnahmen	4
3.1	Wegenetz	4
3.2	Landschaftspflege	4
3.3	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	5
3.4	Dorferneuerung	5
4.	Kosten und Finanzierung	6
5.	Umsetzung des Konzeptes	7
5.1	Einleitung des Verfahrens	7

1. Grundlagen des Konzeptes

1.1 Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Wald-Michelbach hat im Jahr 2009 die Erarbeitung eines Integrierten regionalen Entwicklungskonzepts mit räumlichem und thematischem Schwerpunkt in Auftrag gegeben (SILEK). Das Konzept wurde von dem Büro Grontmij/GfL unter breiter Beteiligung der örtliche bedeutsamen Gruppen und der Bevölkerung erarbeitet. In der Abschlussveranstaltung am 07.09.2010 wurde das Konzept der Öffentlichkeit vorgestellt und anschließend der Gemeinde und den Beteiligten übergeben.

Ein SILEK wird im Land Hessen im Vorfeld von möglichen Flurneuordnungsverfahren erstellt und stellt damit eine förderfähige Vorplanung im Sinne des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes dar.

Für ein SILEK gelten die folgenden übergeordneten Ziele:

- Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der Agenda 21.
- Die Sicherung und Weiterentwicklung des ländlichen Raumes als Lebens- Arbeits- Erholungs- und Naturraum.

Als inhaltlicher Schwerpunkt wurden die folgenden drei Themenfelder festgelegt:

- **Agrarlandschaft / Landnutzung (incl. Landschaftspflege)**
- **Tourismus / Naherholung**
- **Erneuerbare Energien / Bioenergie**

Zu den Schwerpunkten haben sich Arbeitgruppen gebildet, die die Themen intensiv bearbeitet haben. Die Ergebnisse der Arbeitgruppen sind in insgesamt 16 Projektskizzen dargestellt. Das Projektkonzept ist als Handlungsrahmen zu verstehen, aus dem sich z. B. ein Flurneuordnungsverfahren als ein Umsetzungsinstrument entwickeln kann.

1.2 Prioritätensetzung

Der Bedarf an Maßnahmen der Flurneuordnung ist im Gemeindegebiet unterschiedlich. Auf der Basis der im SILEK erarbeiteten Projekte sowie der Konkretisierung der Projekte in den Projektgruppen sind Gebiete mit einem besonderen Handlungsbedarf ermittelt worden. Als weiteres Entscheidungskriterium ist die Priorität von Maßnahmen von Bedeutung. So ist z. B. die Verbesserung des Wegenetzes und der Gewässerstrukturen mit einer hohen Priorität versehen worden. Die räumliche Darstellung des Bedarfs und der Maßnahmen lässt erkennen, dass im Bereich Gadern, Hartenrod und Kocherbach sowie im Norden der Gemarkung Wald-Michelbach die höchste Priorität vorhanden ist.

Eine vertiefende Untersuchung des Wegenetzes in diesem Bereich hat zu einem umfangreichen Maßnahmenkatalog und einer zweckmäßigen Abgrenzung eines Verfahrensgebietes geführt.

2. Abgrenzung des Verfahrensgebiets

Das Flurbereinigungsgebiet ist gemäß § 7 FlurbG so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Dabei kann das Gebiet mehrere Gemarkungen oder Teile von Gemarkungen umfassen.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen, wie aus den Projektskizzen und der Übersichtskarte ersichtlich, liegt in der Gemarkung Gadern. Der Bedarf an Verbesserungen des Wegenetzes ist allerdings nicht durch die Gemarkungsgrenze beschränkt, sondern reicht auch in andere Gemarkungen, wie Wald-Michelbach, Hartenrod oder Kocherbach hinein. Sicher wäre es für eine umfassende Neugestaltung sinnvoll, alle genannten Gemarkungen in ein Verfahren einzubeziehen, was jedoch zu einer Verfahrensgröße führen würde, die hinsichtlich der Bearbeitung schwer zu handhaben wäre. Zielsetzung sollte es auch sein, in einem kleineren Verfahren möglichst schnell zu einer Realisierung zu gelangen.

Aus den genannten Gründen ist das geplante Verfahren Wald-Michelbach-Gadern, wie in der Übersichtskarte dargestellt, abgegrenzt worden. Das Gebiet umfasst die Gemarkung Gadern und Teile der Gemarkung Wald-Michelbach und hat eine Größe von:

Gemarkung Gadern	313 ha
Gemarkung Wald-Michelbach	270 ha
Gesamtfläche	**583 ha**

3. Maßnahmen

3.1 Wegenetz

Bestand

Das vorhandene Wegenetz weist in vielen Bereichen erhebliche Mängel auf. Neben dem teilweise schlechten Zustand der Wegebefestigungen fehlen oft Verbindungen, um einen reibungslosen Verkehr der land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge zu gewährleisten. Gerade die Holzabfuhr erfordert Rundwegeverbindungen, damit die schweren Holzabfuhr- LKW jederzeit zu dem gelagerten Holz gelangen können. Einige Waldbereiche sind augenblicklich überhaupt nicht erschlossen.

Probleme bestehen auch bei der Anbindung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes an die Ortsstraßen und die klassifizierten Straßen.

Verbesserungsmaßnahmen

Aus der fachlichen Beurteilung des Wegenetzes ergeben sich die folgenden Ausbaumaßnahmen, die jedoch unter dem Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit im Verfahren beurteilt werden müssen.

Maßnahme	Umfang	Kosten
Ausbau und Erneuerung von Asphaltwegen	3,5 km	330.000,- €
Neubau und Erneuerung von Schotterwegen	11,0 km	450.000,- €

3.2 Landschaftspflege

Die Wegebaumaßnahmen verursachen in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Rahmen des Verfahrens auszugleichen sind. Für den Ausgleich werden die im Rahmen der SILEK erarbeiteten Projekte aufgegriffen. Der Hauptausgleich sollte sich auf den Bereich der

Fließgewässer konzentrieren, um gleichzeitig die Ziele zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Erhalt, Entwicklung und Pflege von Streuobstwiesen sollen als freiwillige Aktionen angeboten werden, ohne für den Ausgleich von Bedeutung zu sein.

3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Im Bereich der Wasserwirtschaft steht die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Vordergrund, nach der die Verpflichtung besteht, bis zu Jahr 2015 für die Gewässer einen guten Zustand zu erreichen. Dies wird natürlich bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht möglich sein, doch bis zum Jahr 2021 sollte das Ziel erreichbar sein.

Dazu sind noch eine vertiefende Untersuchung und eine Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung erforderlich, die im Rahmen des Verfahrens erfolgen wird. Es wird in erster Linie darum gehen, Wanderhindernisse in den Gewässern zu beseitigen und die Durchgängigkeit der Gewässer herzustellen. Daneben spielt die Ausweisung von Uferrandstreifen für die Vermeidung von schädlichen Einträgen in die Gewässer eine wichtige Rolle. Gerade in einem Flurbereinigungsverfahren kann durch die Bereitstellung von Flächen eine wertvolle Unterstützung geleistet werden.

3.4 Dorferneuerung

Im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren sind dorferneuernde Maßnahmen kleineren Umfang im öffentlichen Bereich möglich. Das kann reichen von einer Schutzhütte über die Gestaltung des Ortsmittelpunktes bis zur Anlage von Fußwegen.

Ob in dieser Hinsicht in dem Verfahrensgebiet, insbesondere in der Ortslage von Gadern Bedarf besteht, muss im Rahmen des Verfahrens geklärt werden, wobei die Gemeinde eine entscheidende Rolle spielt.

4. Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die geplanten Maßnahmen sind zunächst grob ermittelt, um einen Überblick über ein mögliches Gesamtkostenvolumen zu bekommen. Nach Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wird eine Planung, der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, erstellt, zu dem auch eine detaillierte Kostenschätzung gehört. Die Planung wird im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und in enger Abstimmung mit der Gemeinde aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Maßnahme	Kosten
Wegebau	780.000,-
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	100.000,-
Landschaftspflege	50.000,-
Vermessungskosten	200.000,-
sonstige Ausführungskosten (z.B. Aufwandsentschädigungen, TG Löhne)	100.000,-
Ca. 10 % unvorhergesehene Kosten	170.000,-
Gesamtausführungskosten	**1.400.000,-**

Die überschlägig ermittelten Kosten stellen ein Maximum dar, das hinsichtlich der Finanzierbarkeit überprüft werden muss. Die Überprüfung muss sich an der Notwendigkeit und der Zweckmäßigkeit orientieren.

Die entstehenden Ausführungskosten werden aus Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes Hessen bezuschusst. Die entsprechenden Förderprogramme sind die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes sowie das ELER-Programm der EU. Der allgemeine Zuschusssatz beträt 80 %, für dorferneuernde Maßnahmen liegt die Förderung bei 45 %.

Für die geschätzten Ausführungskosten würde sich danach die Situation wie folgt darstellen:

Gesamtausführungskosten	1.400.000,-
Zuschüsse	1.120.000,-
Eigenleistung	280.000,-

Grundsätzlich wird die Eigenleistung in Form von Beiträgen auf die Grundstückseigentümer umgelegt, Dritte, z.B. die Gemeinde können die Eigenleistung ganz oder teilweise übernehmen.

5. Umsetzung des Konzeptes

5.1 Einleitung des Verfahrens

Eine wichtige Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens ist die Sicherstellung der Finanzierung. Dazu gehört eine verlässliche Aussage über die Höhe des Zuschusssatzes ebenso wie eine verbindliche Beschlussfassung der kommunalen Gremien hinsichtlich der Übernahme der Eigenleistung.

Der nächste Schritt ist die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG. Parallel dazu wird das vorliegende Konzept zu einer Entwicklungskonzeption (EKO) weiterentwickelt. Das bedeutet, dass die Planung hinsichtlich der Baumaßnahmen, der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, des touristischen Konzeptes und der daraus entstehenden Kosten vertieft wird.

Die EKO sollte, wie bei der Erarbeitung dieses Konzeptes, mit der Gemeinde und den Vertretern der Arbeitsgruppen der SILEK abgestimmt werden. Die Vorarbeiten werden abgeschlossen mit der Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückeigentümer nach § 5 Abs. 1 FlurbG. Danach kann das Verfahren nach §§ 1 und 4 FlurbG angeordnet werden. Die Anordnung ist für den Sommer dieses Jahres vorgesehen.

Flurbereinigungsverfahren Wald-Michelbach - Gadern

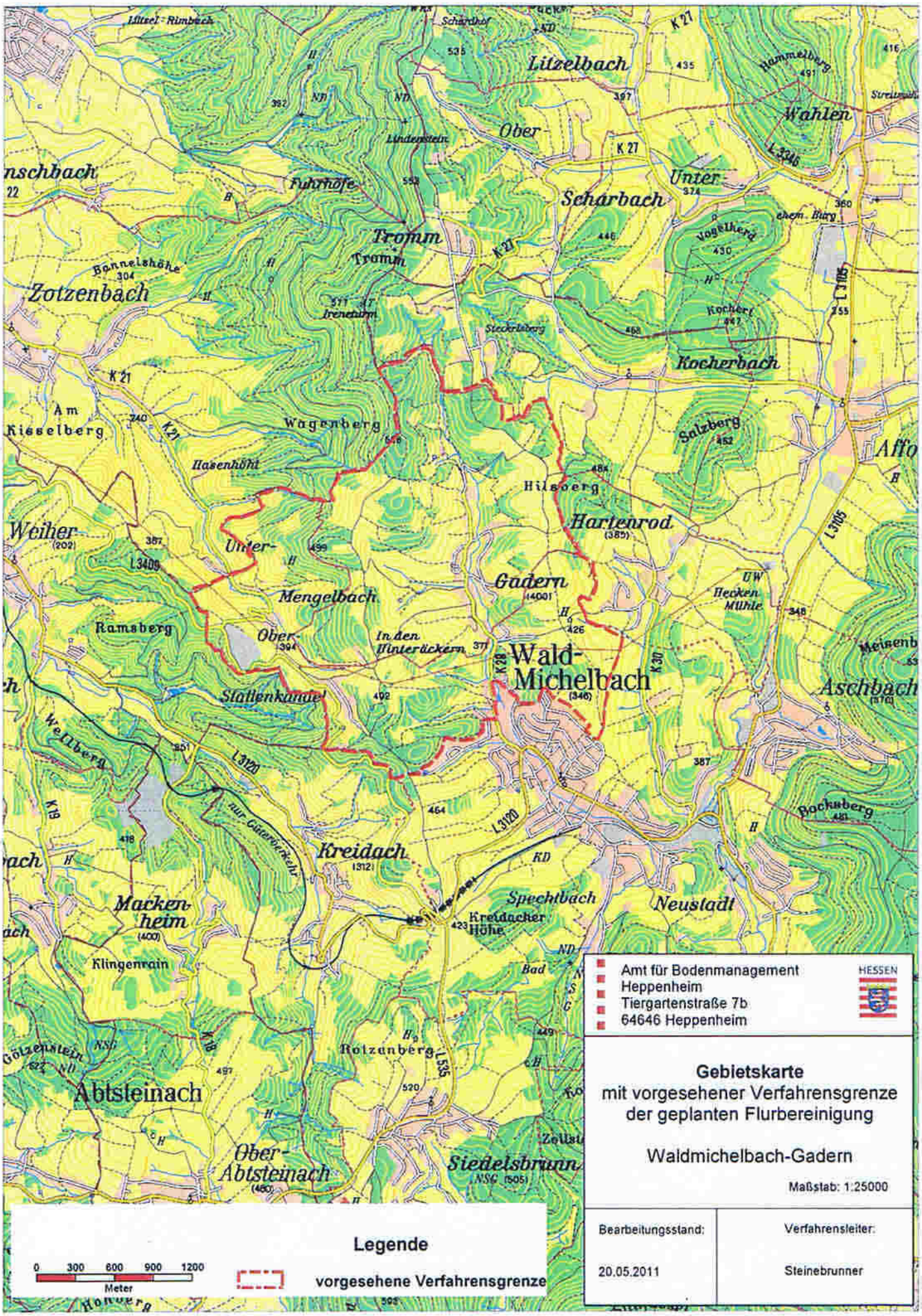

Amt für Bodenmanagement
Heppenheim
Tiergartenstraße 7b
64646 Heppenheim

HESSEN

Gebietskarte
mit vorgesehener Verfahrensgrenze
der geplanten Flurbereinigung

Waldmichelbach-Gadern

Maßstab: 1:25000

Bearbeitungsstand:	Verfahrensleiter:
20.05.2011	Steinebrunner

Vorlage an Bau-, Verkehr-, Energie- und Umweltausschuss

Drucksache Nr. 2/XVII. – BVEU – 26.05.2011

TOP 2: Aufstellung eines Bebauungsplanes "Bahnstraße", Ortsteil Affolterbach;
1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);**
2. **Beschlussfassung zur Durchführung des erforderlichen Bauleitplanverfahrens gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BauGB;**

Der Inhaber der Firma Nerabi Warenhandel, Ortsteil Affolterbach, Bahnstraße 18-20, hat bei der Gemeinde eine Anfrage zur Bebauung eines Wohnhauses für den Betriebsinhaber auf seinem Firmengrundstück zur Beurteilung eingereicht.

Das Wohnhaus soll im südwestlichen Bereich des Grundstückes Flur 3 Nr. 36/4 (siehe beiliegenden Lageplan) errichtet werden. Das geplante Gebäude dient ausschließlich dem Firmeninhaber sowie seiner Familie als künftige Wohnnutzung (betriebszugehörige Wohnung). Es würde somit eine langfristige Sicherstellung des Firmensitzes der Firma Nerabi Warenhandel gewährleisten, zumal der Sohn des Firmeninhabers bereits mit in der Firma beschäftigt ist.

Die Erschließung des geplanten Gebäudes kann über das Betriebsgelände in nördlicher Richtung zur Bahnstraße sichergestellt werden.

Im Flächennutzungsplan ist der nördliche Bereich des Grundstücks (Bereich des derzeitigen Firmenstandortes) als gemischte Baufläche und der südliche Teil als Wiese/Weide ausgewiesen.

Unmittelbar südlich sowie östlich an das betreffende Grundstück grenzt der Bebauungsplan „Östlich Gartenweg" (Nr. 006-31-21-2970-004-007-00 und 01), unter anderem mit den Betriebsgebäuden der Fa. Joest-Racing GmbH, an.

In einem Vorgespräch mit der Fach- und Genehmigungsbehörde – Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Abt. Bauaufsicht und Bauleitplanung, wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass eine Genehmigung für das Vorhaben möglich ist, wenn für das Grundstück Nr. 36/4 ein Bebauungsplan aufgestellt wird und die Flächen entsprechend ausgewiesen werden.

Hierbei ist das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB anwendbar, da es sich bei der beabsichtigten Bebauung um eine Nachverdichtung der Innenentwicklung handelt, die im Rahmen des § 13a BauGB einbezogen werden kann.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2011 einem entsprechenden Bauleitplanverfahren zugestimmt.

Der Bau-, Verkehr-, Energie- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschlussvorschlag:

" Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Bahnstraße", Flur 3, Flurstück Nr. 36/4, Gemarkung Affolterbach, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, zum Zwecke der Errichtung eines Betriebswohnhauses.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das erforderliche Bauleitplanverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach dem Baugesetzbuch durchzuführen. "

Wald-Michelbach, 19.05.2011
GB III –Planen, Bauen, Umwelt –
III/2 – Jä/Ro

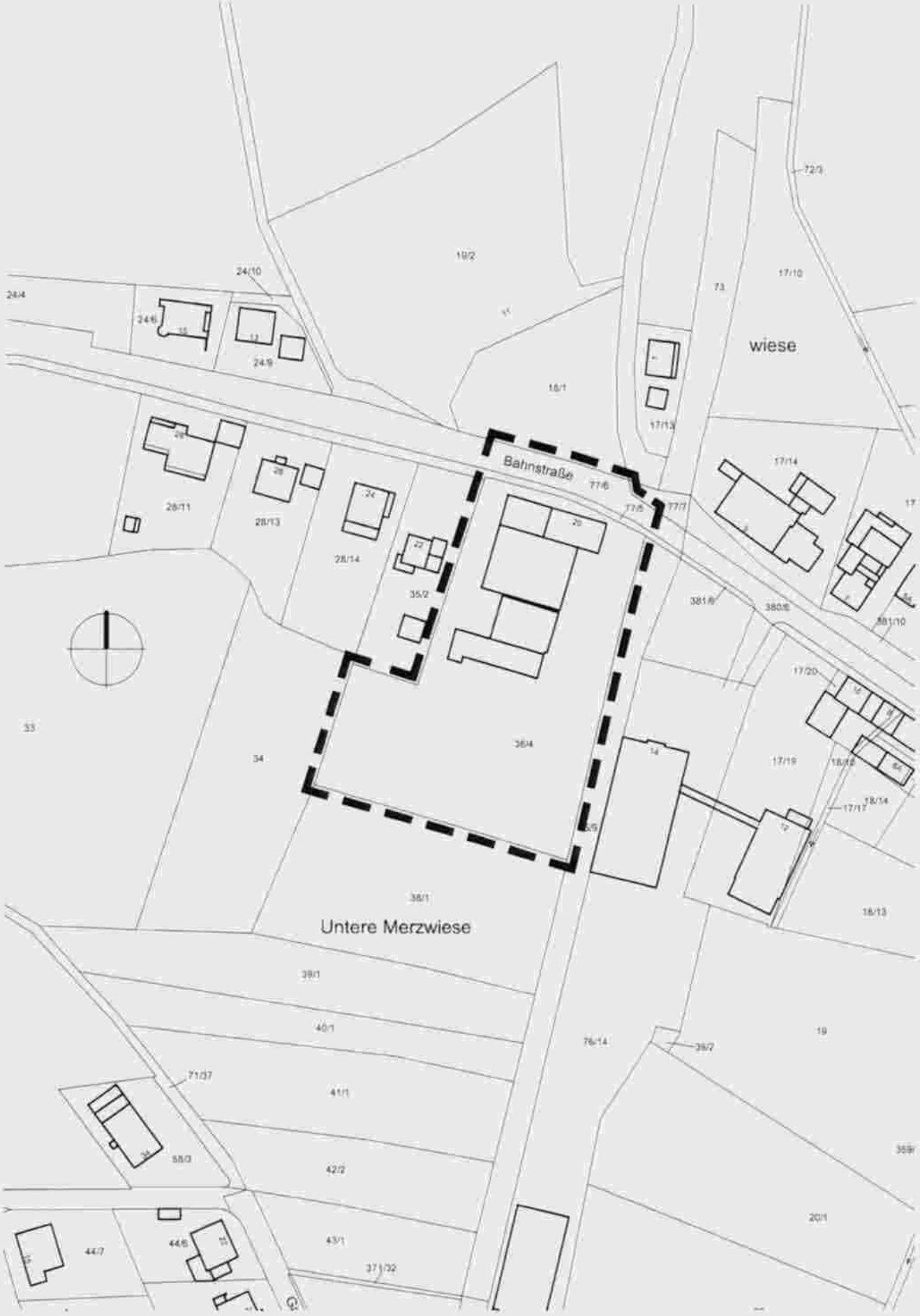
Bahnstraße
wiese
Untere Merzwiese
24/4
24/6
24/9
24/10
19/2
18/1
73
72/3
17/10
17/13
17/14
28/11
28/13
28/14
35/2
36/4
77/6
77/7
381/8
380/8
381/10
17/20
17/19
18/12
18/14
17/17
38/1
39/1
40/1
41/1
42/2
43/1
44/7
44/6
55/3
71/37
37/32
76/14
39/2
19
20/1
18/13
53
34

Vorlage an Bau-, Verkehr-, Energie- und Umweltausschuss

Drucksache Nr. 3/XVII. – BVEU – 26.05.2011

TOP 3: Aufstellung eines Bebauungsplanes "Neustadt-Nord", Gemarkung Wald-Michelbach;

1. **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB;**
2. **Beschlussfassung zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit (i.V.m.) § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB;**

Ein im Bereich des Bahnhofes Ober-Wald-Michelbach bestehender Schreiner-, Zimmerei- und Dachdeckerbetrieb soll im Rahmen der städtebaulichen Umgestaltung des Bahnhofsumfeldes im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Kernbereiche in Hessen" in ein Gewerbegebiet umsiedeln. Die Gemeindevertretung hat hierfür bereits in ihrer Sitzung am 30. November 2010 beschlossen den Ankauf der Werk- und Lagerhalle dieses Betriebes im Bereich des Bahnhofes Ober-Wald-Michelbach vorzunehmen.

Es bestehen südlich der bebauten Gewerbeflächen - ehemals Coronet - derzeit weitgehend ungenutzte Parkplatz- und Lagerflächen. Die entsprechenden Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als „gewerbliche Baufläche, vorhanden" dargestellt. Die Folgenutzung der Gewerbebrache durch eine Firmenumsiedlung entspricht dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Anstelle einer Neuausweisung von Gewerbeflächen im Außenbereich werden bereits befestigte Flächen einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt. Zudem ist es aufgrund der topografischen und naturschutzfachlichen Restriktionen sehr schwierig, geeignete Gewerbeflächen in Wald-Michelbach zu finden und zu entwickeln.
Zur Genehmigung einer Bebauung wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände erforderlich.
Im Bereich westlich der Straße „Neustadt" befindet sich noch eines von früher zwei Wohnhäusern am Fuß des bewaldeten Hanges. Dieses Gebäude soll zur Bestandssicherung bzw. Regelung möglicher künftiger Folgenutzungen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden. Für das vor Jahren abgebrochene zweite Wohnhaus wird kein Baufenster mehr ausgewiesen. Die entsprechende Grundstücksfläche hat sich durch Sukzession wieder zu Wald entwickelt.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf beiliegender Flurkarte markiert dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 5, Flurstücke Nr. 25/1 (teilweise), Nr. 26/3, Nr. 26/4, Nr. 299/66 (teilweise) und Nr. 299/81 (teilweise).
Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,81 ha.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 26. April 2011 dem entsprechenden Bauleitplanverfahren zugestimmt.

Der Bau-, Verkehr-, Energie und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschlussvorschlag:

"1. Die Gemeindevertretung beschließt, zur bauleitplanerischen Vorbereitung der geplanten Gewerbegebietsflächen als Folgenutzung einer Gewerbebrache, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neustadt-Nord", Gemarkung Wald-Michelbach, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 5, Flurstücke Nr. 25/1 (teilweise), Nr. 26/3, Nr. 26/4, Nr. 299/66 (teilweise) und Nr. 299/81 (teilweise).

2. Die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan „Neustadt-Nord" hiermit als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das erforderliche Bauleitplanverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach dem Baugesetzbuch durchzuführen. "

Wald-Michelbach, 19.05.2011
GB III –Planen, Bauen, Umwelt –
III/2 – Jä/Ro

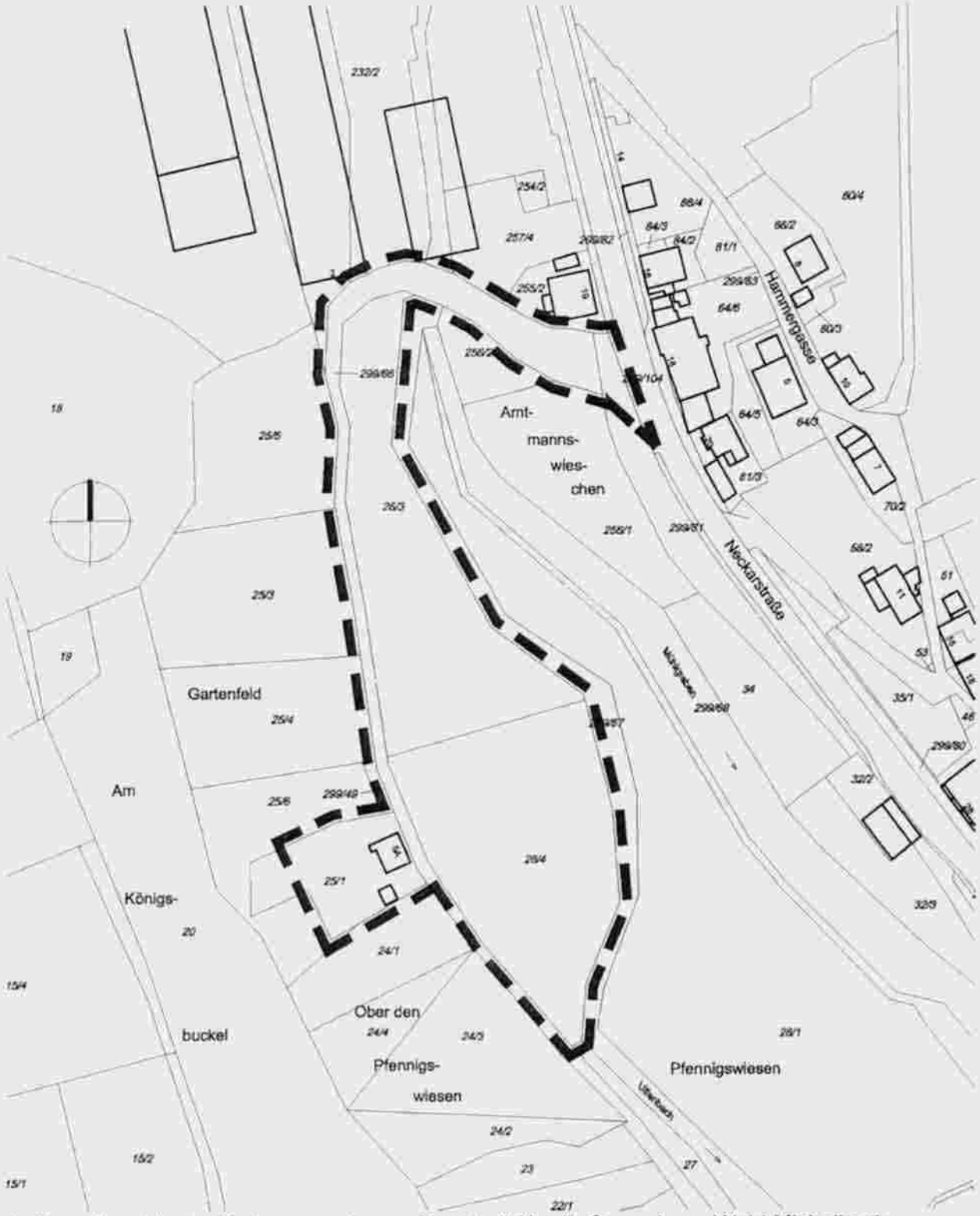

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neustadt-Nord", Gemarkung Wald-Michelbach